

## **Hinweise für Praxisstellen zum Berufsanerkenntnis(halb)jahr**

**Auf Grundlage der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO vom 17.05.2017)**

Das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim ist seit Beginn 2013 ermächtigt, die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog\*in zu vergeben. Voraussetzung für den Titel ist u. a., dass ein Berufsanerkenntnis(halb)jahr (mindestens 6 Monate in Vollzeit; in Teilzeit entsprechend länger) abgeleistet wird.

Das sog. Berufspraktikum richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der SozHeilKindVO (zweiphasige Ausbildung). Die Einhaltung der Anforderungen sowie der einzelnen Leistungsnachweise der staatlichen Anerkennung wird auf einem Laufbogen vermerkt und dokumentiert. Bei der Anmeldung zum Berufsanerkenntnis(halb)jahr in der Universität Hildesheim erhalten die Personen im Berufsanerkenntnis(halb)jahr von den Anerkennungsbeauftragten diesen Laufbogen.

Für alle Fragen rund um die staatliche Anerkennung sind die Anerkennungsbeauftragten des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik zuständig (Kontakt Daten siehe unten).

Im Folgenden sind alle wichtigen Hinweise für Praxisstellen hinsichtlich des Verfahrens der staatlichen Anerkennung am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik zusammengestellt:

### **Eignung der Praxisstelle**

Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer geeigneten Einrichtung der Praxis der Sozialen Arbeit abzuleisten. Dabei kommen ganz unterschiedliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche in Betracht, etwa Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Justiz oder verschiedener Betreuung- oder Beratungseinrichtungen. Eine vollständige und abschließende Aufzählung ist nicht möglich; entscheidend ist jeweils, dass das Berufspraktikum in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit erfolgt und eine qualifizierte sozialpädagogische Anleitung gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund sollte in Zweifelsfällen die Eignung der Einrichtung vor Abschluss des Ausbildungsvertrags mit den Anerkennungsbeauftragten abgeklärt werden.

Wichtig ist darüber hinaus, dass die Personen im Berufsanerkenntnis(halb)jahr sowohl Einblicke in Verwaltungstätigkeiten erhalten als auch sozialpädagogische Handlungskompetenz im direkten Adressat\*innenkontakt erwerben.

## Bezahlung

Die Personen im Berufsanerkennungs(halb)jahr sind „angemessen zu vergüten“ (§ 17 BBiG). Eine Orientierung gibt hierfür der „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L, Stand 2019).

## Anleitung

Die Anleitung hat durch Personal mit staatlich anerkannter Befähigung sowie Berufserfahrung zu erfolgen (§ 5 Abs. 2 SozHeilKindVO). In besonderen Fällen kann die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung muss bei den Anerkennungsbeauftragten beantragt werden. Hierzu ist die Vorlage aussagekräftiger Dokumente des\*der potentiellen Anleiter\*in, wie Lebenslauf, Auflistung von Berufserfahrungen, Arbeitszeugnisse o. Ä., erforderlich. Des Weiteren ist zu bestätigen, dass für die Anleitung kein anderes Personal (mit staatlicher Anerkennung) zur Verfügung steht.

## Wer kann die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog\*in am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik erwerben?

Grundvoraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog\*in ist ein sozialpädagogischer Bachelorabschluss. Wer folglich am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik einen Bachelorabschluss erworben hat, kann danach in das Berufsanerkennungs(halb)jahr starten. Es ist auch möglich, dass auf einer sozialpädagogischen Arbeitsstelle eine Zusatzvereinbarung getroffen wird und hierüber die praktische Tätigkeit für den Erwerb der staatlichen Anerkennung absolviert werden kann. Zudem ist es am Institut möglich, dass Studierende des Masters „Sozial- und Organisationspädagogik“ das im dritten Fachsemester vorgesehene Pflichtpraktikum mit der staatlichen Anerkennung verbinden. Voraussetzung der Masterstudierenden ist ein sozialpädagogischer bzw. sozialarbeiterischer Bachelorabschluss an der Universität Hildesheim oder einer anderen Hochschule.

Wer vor dem 01.01.2012 einen Abschluss (Diplom oder Bachelor) am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik erworben hat, kann über ein verkürztes Verfahren die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog\*in nachholen.

## **Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan**

Der zwischen der Person im Berufsamerkennungsahr und dem Träger der Praxisstelle geschlossene Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten – der Ausbildungsplan kann ein separates Schriftstück oder im Ausbildungsvertrag integriert sein. Im Ausbildungsplan sind der Ablauf und die Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der jeweiligen Abschnitte festgelegt (§ 6 Abs. 2 SozHeilKindVO). Vorlagen für den Ausbildungsvertrag und den Ausbildungsplan stehen auf der Homepage des Instituts zum Download bereit. Beide Dokumente müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsamerkennungs(halb)jahres postalisch bei den Anerkennungsbeauftragten eingereicht werden (der Ausbildungsvertrag im Original oder in Kopie; der Ausbildungsplan im Original). Die Dokumente werden von den Anerkennungsbeauftragten gelesen und genehmigt. Bei Nicht-Genehmigung oder Nachbesserungswünschen erfolgt eine Kontaktaufnahme der Anerkennungsbeauftragten über die Person im Berufsamerkennungs(halb)jahr.

## **Beginn und Dauer des Berufspraktikums**

Das Berufspraktikum kann frühestens am ersten Tag nach dem Abschluss des Bachelorstudiums begonnen werden. Zum Zeitpunkt des Beginns muss noch kein Bachelorzeugnis vorliegen (dieses wird erst bei der Beantragung der Urkunde am Ende für das Prüfungsamt benötigt).

Die berufspraktische Tätigkeit dauert mind. 6 Monate in Vollzeit. Wird die Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, verlängert sich die Dauer entsprechend. Selbstverständlich kann das Berufspraktikum auch länger als 6 Monate, z. B. ein Jahr, in Vollzeit abgeleistet werden. Das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik übernimmt daher auch die Betreuung längerer berufspraktischer Tätigkeiten. Zudem kann ein Berufspraktikum in Absprache zwischen der Praxisstelle, der Person in der staatlichen Anerkennung und den Anerkennungsbeauftragten auch verkürzt werden – solange die Mindestanforderung an die Dauer des Berufspraktikums erfüllt ist. Bei einer Verkürzung der berufspraktischen Tätigkeit muss die Praxisstelle den Anerkennungsbeauftragten eine schriftliche Bestätigung zukommen lassen.

## **Begleitende Veranstaltungen am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik**

Die Person im Berufsamerkennungs(halb)jahr ist verpflichtet, neben der berufspraktischen Tätigkeit ein Begleitseminar (i. d. R. an ein bis zwei Kompaktterminen am Wochenende und evtl. einem Vorbesprechungstermin an einem Wochentag) sowie an zwei Praxistagen (je ein Freitag von 10.00-16.00 Uhr) an der Universität Hildesheim teilzunehmen. Die konkreten Termine der Begleitveranstaltungen können bei den Anerkennungsbeauftragten erfragt werden.

Die Person im Berufsamerkennungs(halb)jahr ist für den Besuch dieser Veranstaltungen von der Arbeit freizustellen.



### **Beurteilungen (Zwischenbeurteilung und Abschlussbeurteilung)**

Während des Berufsanerkenntnis(halb)jahres, zur Mitte und gegen Ende, sind zwei Beurteilungen durch die Praxisstelle auszustellen. Die Beurteilungen sind mit der Person in der staatlichen Anerkennung zu erörtern, von beiden Parteien zu unterschreiben und anschließend im Original postalisch an die Anerkennungsbeauftragten zu übersenden. In der Zwischenbeurteilung ist anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht werden und wie die aktuelle Einschätzung ist. In der Abschlussbeurteilung ist darüber hinaus festzustellen, ob die Person in der staatlichen Anerkennung die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet und damit auch die Ausbildungsziele erfüllt hat.

Alle Einzelheiten zum Verfahren der staatlichen Anerkennung am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik können Sie den Informationen auf der Homepage des Instituts entnehmen (<https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/studium-lehre/informationen-fuer-studierende/staatliche-erkennung/>).

**Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit gerne an die Anerkennungsbeauftragten des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik, aktuell Dr. Carolin Ehlke und Dr. Katharina Mangold.  
Mailadresse: [akpsop@uni-hildesheim.de](mailto:akpsop@uni-hildesheim.de).**